

---

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Guggenberger
-----------------------------	--

---

<b>Beratung</b> Bau- und Umweltausschuss	<b>Datum</b> 12.01.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
---	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

---

**Betreff**  
Bauvoranfrage zur Errichtung eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Waldstraße, Fl.Nr. 292/8, Gmkg. Cadolzburg

**Anlagen:**  
B\_Bauvoranfrage  
Luftbild  
Plan

---

**Sachverhalt:**

Für das Grundstück an der Waldstraße, Fl.Nr.: 292/8, Gemarkung Cadolzburg wurde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Geräteschuppens vorgelegt. In diesem Schuppen sollen Bewirtschaftungsgeräte für Wald, Wiese und Weiher untergebracht werden.

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch -BauGB. Der Zusammenhang mit einem privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB kann nicht erkannt werden. Der Flächennutzungsplan weist das geplante Baugrundstück als „Grünfläche“ aus.

Seitens der Verwaltung scheidet eine Genehmigung gemäß § 35 Abs. 2 BauGB aufgrund des Widerspruchs des Flächennutzungsplanes, sowie der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft aus. Dies gilt ebenfalls für vermeintlich verfahrensfreie Bauvorhaben, welche trotz bauordnungsrechtlicher Verfahrensfreiheit dennoch bauplanungsrechtliche Grundsätze tangieren.

Eine Zustimmung gemäß §36a BauGB ist nicht möglich, da das geplante Bauvorhaben diese Norm nicht eröffnet.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Ausschuss beschließt nach Beratung für die geplante Errichtung des Geräteschuppens auf dem Grundstück an der Waldstraße, Fl.Nr.: 292/8, Gemarkung Cadolzburg das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, weshalb eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB erteilt werden kann.